

SATZUNG

DES KREISSPORTBUNDES SALZGITTER E.V. im Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz

1. Der Kreissportbund Salzgitter e.V., - im folgenden "KSB" genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller in der Stadt Salzgitter ansässigen Mitgliedsvereine des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB), Organisationen und der regionalen Untergliederungen der Fachverbände des LSB, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.
2. Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes Salzgitter haben, können nach Freigabe durch ihren nach der LSB Gliederung zuständigen Kreissportbundes als Mitglied im KSB aufgenommen werden.
3. Der KSB hat seinen Sitz in Salzgitter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c) Förderung der Vereinsarbeit,
 - d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - g) Förderung des Sportstättenbaus,
 - h) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - i) Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände auf Kreisebene.

4. Der KSB ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
6. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
7. Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des KSB ist sein Leitbild.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des KSB üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden; darüber beschließt nach Wahl des Vorstandes der Kreissporttag oder der Hauptausschuss im Sinne von § 15 dieser Satzung.

§ 4

Stellung innerhalb des LSB

Der KSB ist Kreis im Sinne der Satzung und damit Gliederung des LSB. Er ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des LSB gebunden. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5

Fachverbände

1. Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
2. Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens fünf Vereine im Gebiet des KSB betreuen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.
3. Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände können, wenn sie mindestens fünf Vereine aus dem Bereich des KSB aktiv betreuen, eine Vertretung für den KSB wählen und an den KSB melden.
4. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können
 - a) als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB sowie die regionalen Untergliederungen der Landesfachverbände des LSB durch Aufnahme in den KSB durch dessen Vorstand;
 - b) als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB; wobei diese nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden dürfen;
 - c) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind, durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
 - d) als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports; die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der regionalen Untergliederungen der Landesfachverbände des LSB) und als solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Befügung folgender Unterlagen:
- a) Gründungsprotokoll,
 - b) Vereinssatzung,
 - c) Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder),
 - d) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder),
 - e) Bestandserhebungsbogen.
- Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:
 - 1.1 durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) und des Hauptausschusses teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - 1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen;
 - 1.3 die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
 - 1.4 die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- 2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt, die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d.h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- 3. die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, mit einem Vertreter an Kreissporttagen und Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern und den mit besonderem Status werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
3. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestanderhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.
4. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Interessen des KSB zu unterstützen;
 - b) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - c) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - d) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - e) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - f) dem KSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung seiner zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen.
5. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Kreissporttag festsetzt.

§ 9

Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,
 - a) wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gemäß § 8 verletzt;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
 - c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert und dies dem KSB nicht mitteilt.

Den Betroffenen ist vor der Antragsstellung des KSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Ferner kann der KSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150,00 EUR bei folgenden Versäumnissen verhängen:
 - a) verspätete Zahlung der KSB-Mitgliedsbeiträge (es können darüber hinaus Zuschläge für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden),
 - b) zweckwidrige Verwendungen von Zuschüssen,
 - c) Verstöße gegen grundlegende Interessen des KSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des KSB.

Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Hauptausschlusses zulässig, der abschließend entscheidet. Vor jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Für den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder ist der Kreissporttag zuständig.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB-Präsidiums steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Hauptausschlusses des LSB zu, der endgültig entscheidet. Diese Anrufung des Hauptausschlusses hat keine aufschiebende Wirkung.
- c) durch Auflösung.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem KSB;
 - c) durch Auflösung.
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (LSB und dessen Fachverbände) unberührt.
 4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 11 Organe

1. Die Organe des KSB sind:
 - der Kreissporttag,
 - der Hauptausschuss,
 - der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

§ 12 Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
2. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Vereine; jeder Verein entsendet zwei Vertreter; für 500 und mehr Mitglieder entsendet der Verein je angefangene weitere 500 Mitglieder einen weiteren Vertreter;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes des KSB;
 - c) den Vertretern der in den KSB aufgenommenen Kreisfachverbände und regionalen, über die Kreisgrenze konstituierten Fachverbänden mit jeweils einer Stimme;

- d) den Ehrenvorsitzenden;
- e) den Ehrenmitgliedern.

3. Alle stimmberechtigten Vertreter haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13

Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) die Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls von Umlagen;
- f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr und die Genehmigung des Rahmenhaushaltsvoranschlages für das übernächste Geschäftsjahr;
- g) die Wahl von drei Kassenprüfern;
- h) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) der Erlass von Ordnungen für den KSB;
- k) über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen;
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.

§ 14

Einberufung des Kreissporttages, Ablauf, Wahlen, Anträge und Beurkundung der Beschlüsse

1. Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre im 4. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zum ordentlichen Kreissporttag erfolgt durch Bekanntmachung spätestens 12 Wochen vor dem Kreissporttag in der örtlichen Presse und auf der Homepage des KSB. Anträge an den Kreissporttag müssen sechs Wochen vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen, wobei diese Antragsfrist für einfache Anträge wie für Satzungsänderungsanträge gleichermaßen gilt. Der Kreissporttag wird von dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Dringlichkeitsanträge beim Kreissporttag sind nur zuzulassen, wenn mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit die Dringlichkeit bejaht.

Dringlichkeitsanträge sind den Mitgliedern vor dem Kreissporttag bekannt zu geben.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

2. Ein außerordentlicher Kreissporttag kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, er muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Im Übrigen gelten die Regularien dieser Satzung.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen und für die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Der Kreissporttag wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert oder nicht anwesend, wählt der Kreissporttag aus seiner Mitte den Versammlungsleiter.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/-in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
6. Für die nach dieser Satzung vorgesehene Wahlen gilt ergänzend Folgendes:
 - a) Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens vier Wochen vor dem Kreissporttag unter der Postadresse des KSB einzureichen. Wahlvorschläge direkt beim Kreissporttag sind nur bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zulässig.
 - b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
 - c) Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
 - d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält bei mehreren Bewerbern für ein Amt keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen

Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- e) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 7. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung des Protokolls schriftlich widersprochen wird.

§ 15

Hauptausschuss

- 1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen.
- 2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes des KSB;
 - b) den Vorsitzenden der Vereine des KSB oder einem von dem Vorstand des Vereins schriftlich benannten Vertreter;
 - c) den Vorsitzenden der dem KSB angehörenden Kreisfachverbände und den regionalen, über die Kreisgrenze konstituierten Fachverbänden.Eine schriftlich benannte Vertretung dieser Person ist zulässig.
Jede dem Hauptausschuss gemäß vorstehenden Festlegungen angehörende Person hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 3. Der Hauptausschuss ist von dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter einmal im 4. Quartal des Kalenderjahres - in welchem kein Kreissporttag stattfindet - mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, den Hauptausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn er dies für geboten hält.

- 4. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde, festzusetzen;
 - b) den Zwischenbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten;

- c) Ordnungen zu beschließen und zu bestätigen, soweit dies nicht auf dem Kreissporttag geschieht;
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
5. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Über den Hauptausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportentwicklung,
 - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Bildung,
 - e) dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisations- und Vereinsentwicklung sowie
 - f) dem Vorsitzenden der Sportjugend.
2. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der durch den Vorstand beschlossen wird. Eine der Positionen der stellvertretenden Vorsitzenden sollte durch eine Frau besetzt werden, die dann auch die Belange der Frauen im Sport vertritt. Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend (vgl. § 19) gewählt.
3. Der Vorstand wird vom Kreissporttag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zum nächsten Kreissporttag von einem anderen Mitglied des Vorstandes mitverwaltet. Der verbleibende Vorstand kann jedoch auch eine zur Übernahme bereite Person mit der Aufgabe des vakanten Vorstandsamtes kommissarisch betrauen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist beim nächsten Kreissporttag niemand

bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung solange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB muss jedoch stets aus soviel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des KSB erforderlich sind.

5. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz ohne Stimmrecht.
7. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen oder Einzelpersonen berufen.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Kräfte bestellen.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden b) bis e). Der KSB Salzgitter wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen sein muss.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Er erstattet dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss Bericht und legt den in jedem Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan vor. Er kann zu seiner Unterstützung hauptberuflich Beschäftigte einstellen.
2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen. In diesem Fall können die Aufgabenbereiche und die Zusammensetzung der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand beschlossen wird.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Haushaltsführung und Kassenprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zur Deckung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Kosten haben die Mitgliedsvereine und sonstigen Mitglieder an den KSB die von dem Kreissporttag festgesetzten Beiträge zu entrichten. Zusätzlich werden die LSB – Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt. Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen, wozu alle Mitglieder dem KSB eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen haben.
3. Die Haushaltsführung des KSB hat unter Beachtung der beschlossenen Haushaltsvoranschläge für das jeweilige Geschäftsjahr zu erfolgen. Bis der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr durch den Kreissporttag bzw. durch den Hauptausschuss beschlossen ist, hat sich die Haushaltsführung nach dem beschlossenen Rahmenhaushaltsvoranschlag und – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem Haushaltsvoranschlag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu richten.
4. Zur Überprüfung einer geordneten Haushaltsführung wählt der Kreissporttag für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Mittelverwendung nach Maßgabe der Beschlüsse sowie deren korrekte buchmäßige Wiedergabe.
6. Über das Ergebnis ist dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss zu berichten.

§ 19

Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die finanzielle

Ausstattung durch den KSB regelt der jeweilige Haushaltsvoranschlag des KSB. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss oder den Kreissporttag des KSB.
3. Die Sportjugend des KSB ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
4. Gegen Beschlüsse der Sportjugend des KSB kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. den Vorstand der Sportjugend zurück zu verweisen.

Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag – bzw. in den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, der Hauptausschuss des KSB endgültig.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.
2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann der Vorstand des KSB von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die

Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit zweidrittel Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des KSB an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22

Redaktionelle Erläuterung und Inkrafttreten

Diese Satzung ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform abgefasst. Selbstverständlich sind immer sowohl Männer wie auch Frauen gemeint.

Diese Satzung wurde auf dem Kreissporttag am 21. März 2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.